

FRANCINE R. FRANKEL

India's Green Revolution. Economic Gains and Political Costs

Princeton UP, Princeton, New Jersey 1971 VII, 232 S., \$ 7,50

„. . . Wunder dauern etwas länger“. „Wunderweizen“, „Wunderreis“ hat man die vor einigen Jahren in Mexiko gezüchteten „Hochertragreichen Weizen- bzw. Reis-sorten“ hierzulande genannt, über deren Einführung in Indien Francine R. Frankel berichtet. Das scheinbar Unmögliche haben sie bewirkt: Dank der neuen Sorten wird es Indien gelingen, schon in kurzer Zeit (voraussichtlich Ende 1972) sich selbst vollständig mit Weizen und Reis zu versorgen. Und das Wunder? Es könnte vielleicht darin bestehen, daß die unvorstellbare Armut des überwiegenden Teils der indischen Landbevölkerung überwunden würde; daß auch dort — bescheiden — Wohlstand einzöge.

In fünf Fallstudien aus verschiedenen Regionen Indiens, die von einer Einführung und einer Zusammenfassung umschlossen werden, schildert die Autorin die Probleme der Einführung der Sorten im Rahmen eines einheitlichen Schemas: Nach einem allgemeinen geo- und demographischen Überblick und einer Darstellung der Anpassungsschwierigkeiten der neuen Sorten werden die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die verschiedenen landwirtschaftlichen Bevölkerungsgruppen beschrieben; auf die Großgrundbesitzer als Verpächter und Bauern, die Mittelbauern, Pächter, Kleinbauern und Landarbeiter. Am Schluß jeder Studie beschäftigt sich Frankel ausführlich mit den aus den wirtschaftlichen Folgen sich ergebenden politischen Wirkungen. Die Autorin hält sich dabei nicht mit theoretischen Erwägungen oder gar Theorien auf, sondern trägt statt dessen eine enorme Menge an Daten und Fakten zusammen, die — obwohl manchmal ans Unübersichtliche grenzend, mehr tabellarische Darstellungen wären nötig gewesen — durch sich selbst sprechen. In diesem Ansatz liegt zumindest kein Mangel des Buches. Da das Buch wohl nicht für Juristen geschrieben ist, müssen systematische Darstellungen der rechtlichen Strukturen der ansonsten ausreichend zum Verständnis dargestellten Agrarverfassung fehlen; der Jurist vermißt sie natürlich.

Frankels Buch zeigt wiederum, daß Innovationen in der Landwirtschaft dort katastrophale Folgen haben, wo keine „gesunde“ Agrarstruktur besteht. Das von Frankel angedeutete Grundübel liegt darin, daß diejenigen, die die Agrarstrukturen z. B. im Parlament ändern könnten, dieselben sind, die aus der jetzigen Agrarstruktur ihre Vorteile ziehen. So sind es die Großgrundbesitzer, die von der „Grünen Revolution“ in erster Linie profitieren (man beachte den Zynismus), die Kleinbauern und Pächter sind — obwohl, wie von Frankel zahlreich belegt, durchaus bereit, Neuerungen einzuführen — mangels Kapital und Kreditwürdigkeit nicht in der Lage, die Voraussetzungen für einen gewinnbringenden Anbau der neuen Sorten zu bringen, wie z. B. die notwendigen Meliorationsmaßnahmen durchzuführen. Am schlechtesten stehen die Landarbeiter da: Ihren Lohnforderungen begegnen die Bauern mit Mechanisierung, notfalls mit Brachperioden. Folge der Einführung der „Wunder“-Sorten ist also — vorläufig jedenfalls — eine relative und z. T. absolute Verelendung des allergrößten Teils der Landbevölkerung.

Wirkliche Sorgen bereiten Frankel allerdings offenbar die politischen Folgen: Mehr und mehr nämlich organisieren sich die Beteiligten in den kommunistischen Parteien, der C.P.I und der revolutionären Absplitterung C.P.I.(M); die altehrwürdige Congress Party selbst hat nach ihrer Spaltung einen Linksruck erlebt. Und das Geplänkel und Gezänk um höhere Löhne und niedrigere Pachtsätze

entwickelt sich zum — wie es die Autorin nennt — „Klassenkampf“, je mehr sich das Bewußtsein durchsetzt, daß auch die unteren Schichten ein Recht auf Teilhabe haben, und je mehr diese unteren Schichten davon überzeugt sind, daß die jetzige Situation zu ändern ist.

Frankel selbst deutet Schlüsse für die Zukunft, wenn überhaupt, nur an. Eines wird aber deutlich: die politische Entwicklung auf dem Lande bekommt mehr und mehr eine gewisse Eigendynamik: Und das berechtigt zu der Hoffnung, daß die Wunder vielleicht noch etwas länger dauern, aber nicht ausbleiben werden.

Heinz Joachim Jacobsohn

P. B. GAJENDRAGADKAR

The Constitution of India. Its Philosophy and Basic Postulates

Oxford University Press Nairobi 1969, XVI, 107 Seiten

Das Buch gibt Vorlesungen wieder, die der ehemalige Chief Justice of India an der Universität Nairobi im Rahmen der Gandhi Memorial Lectures gehalten hat. Ziel dieser Vorlesungen war es, zu zeigen, daß der Traum Gandhis von einem freien, geeinten Indien, in dem es keine Unterdrückung und keine Ungleichheit gibt, in dem jedem die gleichen Chancen und Rechte eingeräumt werden, sich in den Bestimmungen der Verfassung niedergeschlagen hat. Es ist faszinierend, wie der Verfasser diese große Linie verfolgt und die einzelnen Teile der Verfassung jeweils als Hilfsmittel zur Erfüllung dieses Traumes schildert. Leider kann der Leser nicht vermeiden, diese Darstellung an der Wirklichkeit zu messen und die ungeheure Diskrepanz zwischen Ziel und Erreichtem festzustellen. Es ist aber ein Verdienst dieses Buches, zu zeigen, daß die Verfassung den absoluten Anspruch stellt, dieses Ziel zu erreichen. Gerade weil sie aber schon im Hinblick auf dieses Ziel konzipiert ist, tauchen Zweifel auf, ob sie auch geeignet ist, den richtigen Rahmen für den dornenvollen Weg dorthin abzugeben.

Interessant das Schlußkapitel, das Indien und Kenia vergleicht und zu dem Schluß kommt, daß den Verfassungen eine sehr ähnliche Philosophie und ähnliche Grundforderungen zugrundeliegen. Das Entscheidende scheint aber doch dem Verfasser zu sein, daß beide Länder den demokratischen Staat nicht nur als Polizisten, der für Ruhe und Ordnung sorgt, ansehen, sondern als den Rahmen für eine dynamische Entwicklung der Gesellschaft in die Zukunft.

H. v. Wedel

WILHELM KEWENIG

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Völkerrecht der internationalen Handelsbeziehungen. Band 1: Der Begriff der Diskriminierung

Athenäum Verlag, Frankfurt a. M. 1972, 206 Seiten

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfaßt heute via Art. I/1 GATT den Außenhandel von über 95 Staaten und ist seit langem als eine der wichtigsten Spielregeln des internationalen Handelsverkehrs in nahezu allen bilateralen und multilateralen Handelsverträgen an zentraler Stelle vorgesehen. Auch die besonders seit dem erfolgreichen Abschluß der Kennedy-Runde in den Vordergrund der Diskussion getretenen „Ausnahmeerscheinungen“ zum Grundsatz der handelspolitischen Nichtdiskriminierung — Regionalismus, Agrarprotektionismus, Entwicklungspräferenzen usw. — haben die Bedeutung des Prinzips der Nichtdiskriminierung eher erhöht als geschwächt: Nichtdiskriminierung und Marktgleichheit sind